

§ 16. Ueber alle Beanstandungen ganzer Thiere oder einzelner Theile oder des eingebrachten frischen Fleisches hat der Schlachthaus-Inspektor ein Register nach näherer Anweisung zu führen.

Die Eigenthümer oder Besitzer der Thiere oder des Fleisches, sowie ihre Beauftragten, Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, dem Schlachthaus-Inspektor jede verlangte Auskunft, insbesondere auch über die Herkunft der Thiere zu geben.

Dem Eigenthümer oder Besitzer des Thieres oder Fleisches, bezw. demjenigen, welcher die Schlachtung vornehmen wollte, ist auf Antrag eine Bescheinigung zu ertheilen, aus welcher das Sachverhältniß und namentlich die Krankheit, mit welcher das Thier behaftet war, hervorgeht.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden nach § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 18. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage, an welchem das öffentliche Schlachthaus zu Harburg laut besonderer Bekanntmachung in Betrieb gesetzt wird, in Kraft.

* * *

10. Aus der Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung des städtischen Schlachthauses und die Einfuhr frischen Fleisches in Harburg. (Vom ^{24. Febr.}_{29. Juli} 1893.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 der königlichen Verordnung, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen, vom 20. September 1867 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Bezirk der Stadt Harburg folgende Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung des städtischen Schlachthauses und die Einfuhr frischen Fleisches in Harburg, erlassen.

Betriebszeit.

§ 1. Das Schlachten in dem städtischen Schlachthause ist mit Ausnahme der Sonn- und Festtage alltäglich und zwar:

- a. in den Monaten October, November, December, Januar und Februar von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr,
- b. in den Monaten März, April, Mai, Juni, Juli, August und Septbr. von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 2¹/₂ bis Abends 8 Uhr

gestattet.
Das Schlachten zu anderen Zeiten ist verboten und sind Ausnahmen von dieser Regel nur mit besonderer Erlaubniß des Schlachthaus-Inspectors zulässig.
Kindvieh und Pferde müssen spätestens 2 Stunden, Schweine spätestens 1 Stunde, Kälber, Schafe und Ziegen spätestens ¹/₂ Stunde vor Schluß der Schlachtzeit getödtet werden.

In den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September sind die Räume des Schlachthauses schon vor Beginn der Schlachtzeit, nämlich von Morgens 5 Uhr an, geöffnet.
Das Einbringen des lebenden Viehs in die Stallungen ist in den Monaten Mai bis einschließlich August bis Abends 9 Uhr, in den übrigen Monaten bis Abends 8 Uhr gestattet.

Berechtigung zum Eintritt.

§ 2. Der Zutritt zu dem Schlachthause ist nur denjenigen Personen gestattet, welche in demselben auf das Schlachten bezügliche Geschäfte oder dort als Beamte zu thun haben. Andere Personen bedürfen zum Eintritt der Genehmigung des Schlachthaus-Inspectors. Kinder unter 14 Jahren sind davon ganz ausgeschlossen.

Fuhrwerke u. s. w.

§ 3. Hunde dürfen in das Schlachthaus nur dann eingeführt werden, wenn sie als Zugvieh eingespannt sind. Sie müssen ohne Verzug an den dazu bestimmten Orten festgelegt werden und dürfen in keinem Falle frei umherlaufen, ebensowenig die eingebrachten Schlachtthiere.

Innerhalb des Schlachthaus-Grundstücks darf nur im Schritt gefahren werden. Wagen und Karren sind nach Anordnung der Beamten aufzustellen und an- und abzufahren.